

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen;
3. durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
4. eine schwere Schädigung des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums verursacht worden ist;
5. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 126 oder 127 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(2) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

1. § 128 sieht für schwere Fälle des Raubes und der Erpressung erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit vor.

2. Nach Abs. 1 Ziff. 1 liegt ein schwerer Fall vor, wenn die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffen benutzt werden, begangen wird. Dazu gehören alle Schuß-, Hieb-, Stich- und Schlagwaffen der verschiedensten Art und alle Gegenstände, die im konkreten Fall wie eine Waffe benutzt werden (z. B. eine Brechstange, ein Schraubenschlüssel oder ein Spazierstock). Diese Gegenstände müssen zur Begehung der Tat verwendet, d. h. als Mittel der Gewaltanwendung oder Drohung benutzt werden. Ihre bloße Mitführung fällt nicht darunter.

3. Ein schwerer Fall nach Abs. 1 Ziff. 2 liegt vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen.

Die Tat muß von mindestens 2 Personen in Form der Mittäterschaft nach § 22 Abs. 2 Ziff. 2 begangen werden (vgl. OGNJ 1973/7, S. 208).

Dabei ist nicht entscheidend, ob die Tat objektiv ein Verbrechen oder Vergehen ist oder vollendet oder versucht wurde. Der Zusammenschluß ist an keine Form gebunden. Er muß mit der Zielstellung

erfolgen, nicht nur ein, sondern mehrere Verbrechen gegen die Person zu begehen. Erst dieser Umstand begründet das Vorliegen eines schweren Falles (vgl. OGNJ 1972/22, S. 687 ff.).

Der Tatbestand ist bereits erfüllt, wenn bisher nur ein Raub bzw. eine Erpressung gemeinschaftlich versucht oder vollendet wurde, ohne daß die weiteren vorgesehenen Verbrechen gegen die Person im einzelnen abgesprochen und schon exakt geplant sind, z. B. durch die Bestimmung von Tatzeit, Tatort oder Opfer.

Es genügt, wenn die Täter das gemeinsame Ziel haben, z. B. für den Fall des Gelingens der ersten Tat, ein weiteres Verbrechen gegen die Person unter Gewaltanwendung zu begehen.

4. Ein schwerer Fall nach Ziff. 3 liegt vor, wenn durch die Tat eine **schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht**, d. h. eine der in § 116 Abs. 1 gekennzeichneten Folgen schuldhaft herbeigeführt wird (vgl. § 116 Anm. 1). Tateinheit mit § 116 Abs. 1 ist ausgeschlossen (OG-Urteil vom 27. 3. 1973/5 Ust. 16/73).

5. Ein schwerer Fall nach Ziff. 4 liegt vor, wenn die Tat eine schwere Schädigung des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums verursacht.

Dieses erschwerende Merkmal wird auch bei versuchten Straftaten mit einer beabsichtigten schweren Schädigung angewandt. Für das Vorliegen einer schweren Eigentumsschädigung